



Sportverein Rickling von 1926 e. V.

www.svrickling.de

Fußball Badminton Handball Gymnastik Tennis Turnen Schwimmen etc.

Platz- und Spielordnung der Tennissparte

1. Sinn dieser Platz- und Spielordnung ist es, eine pflegliche Behandlung sämtlicher Einrichtungen der Sparte, sowie Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage zu gewährleisten. Darüber hinaus soll ein möglichst reibungsloser Spielbetrieb erreicht werden. Alle Bestimmungen sind so auszulegen, dass sie dem Wohl der Sparte dienen.
2. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden an diesen.
3. Hunde sind auf den Plätzen verboten und auf der restlichen Anlage an der Leine zu führen! Halter sind für die Beseitigung eventueller Ausscheidungen verantwortlich!
4. Schlüssel für die Anlage werden von der Spartenleiterin/dem Spartenleiter gegen Kautionsausgabe ausgegeben. Mit der Aushändigung eines Schlüssels ist außerdem eine Unterweisung in die Pflege und Unterhaltung der Plätze verbunden. Diese muss durch ein Vorstandsmitglied der Sparte erfolgen.
5. Die Plätze sind von eins bis drei durchnummeriert.
6. Die Plätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden.
7. Die Plätze dürfen nur in spielfeuchtem und abgezogenem Zustand bespielt werden. Jede Spielerin/jeder Spieler muss den von ihr/ihm benutzten Platz abziehen und bei Bedarf sprengen.
8. Spielerinnen und Spieler müssen auf den Plätzen auftretende kleinere Unebenheiten mit den entsprechenden Geräten beseitigen. Größere Schäden sind der Spartenleitung umgehend zu melden.
9. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet die Spartenleitung.
10. Von der Spartenleitung gesperrte Plätze dürfen nicht bespielt werden.
11. Nach starkem Regen dürfen Pfützen nicht mit dem Besen oder Schleppnetz, sondern nur mit der Saugwalze, beseitigt werden. Andernfalls ist ein ausreichendes Abtrocknen der Plätze abzuwarten.
12. Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Pflegegrundsätze von ihren Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Andernfalls können sie für Schäden haftbar gemacht werden.
13. Spielberechtigt ist nur, wer entweder Spartenmitglied ist oder als Gastspieler gilt.

14. Das Spielrecht wird durch Anheften der mit den Namen der Spieler versehenen Magnete auf dem Spielplan geltend gemacht. Es ist verwirkt, wenn es nicht spätestens zehn Minuten nach der gesetzten Anfangszeit in Anspruch genommen wird.
15. Der Spielplan befindet sich im Vorraum des Tennisheimes und gilt immer nur für eine Woche. Ausnahmen hierzu bilden feste Trainingseinheiten.
16. Für Gastspiele ist ein Magnet „Gastspiel“ zu setzen. Vor Spielbeginn sind die Namen der SpielerInnen in die an der Infotafel im Vorraum des Tennisheims angebrachten Liste „Gastspiele“ einzutragen. Das Gastspielgeld, dessen Höhe der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, ist vom gastgebenden Mitglied einzuziehen und an die Spartenleitung bis zum 31.10. des laufenden Jahres abzuführen.

	Pro Platz und Stunde
Spartenmitglieder mit Gästen	5€
SVR-Mitglieder, aber keine Spartenmitglieder	10€
Vereinsfremde	15€
minderjährige Gäste zahlen jeweils die Hälfte	

17. Bei Vollausslastung der Plätze ist die Spielzeit auf zwei Stunden beschränkt.
18. Für den Trainingsbetrieb ist Platz 3 zu den im Spielplan bekanntgegebenen Zeiten freizuhalten.
19. Alle Spartenmitglieder haben ohne Berücksichtigung ihres Alters das gleiche Spielrecht.
20. Für die Pflege und Unterhaltung der Anlage sind von jedem Spartenmitglied ab dem 70. Lebensjahr fünf, ab dem 18. Lebensjahr sieben, ab dem 14. Lebensjahr fünf und bis zum 14. Lebensjahr drei Stunden pro Saison abzuleisten.
 Unter den Spartenmitgliedern aus einer Familie besteht hinsichtlich der Arbeitsstunden Übertragbarkeit.
 Die Termine für den Arbeitseinsatz werden in den Einladungen zur Spartenversammlung bekanntgegeben. Für evtl. Änderungen und in der Saison anfallende Arbeiten gilt der Aushang im Vorraum des Tennisheims.
 Als Ablöse für nicht geleistete Arbeitsstunden werden für Erwachsene pro Arbeitsstunde 11€ und für Kinder und Jugendliche 5€ erhoben. Wird diese Ablöse nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung entrichtet, ist der Spieler automatisch gesperrt und darf die Anlage bis zur Zahlung nicht mehr benutzen.
21. Passive Mitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit. Sie haben kein Spielrecht.
22. Das Hausrecht übt die Spartenleitung aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können mit einer Sperre belegt werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss aus der Sparte erfolgen. Über den Spartenausschluss entscheidet die Spartenleitung nach Anhörung des Vereinsvorstandes.
23. Diese Platz- und Spielordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rickling, den 28.03.2012

gez. Arne Jantzen
 (Spartenleiter)